

Rechtliche Instrumente einer nachhaltigen
und unabhängigen Energieversorgung:
Kernelemente und Grundfragen des
Gesamtkonzepts – ein Überblick

Prof. Dr. Wolfgang Ewer

45. Umweltrechtliche Fachtagung der
Gesellschaft für Umweltrecht
11. November 2022

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Gliederung

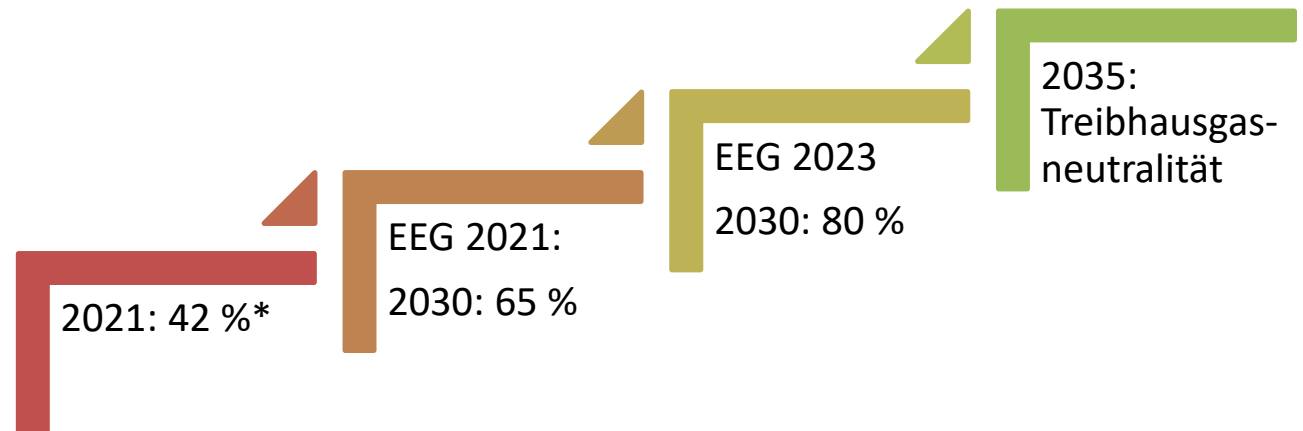
- Energiegewinnung
- Energiegewinnung im Krisenfall
- Energietransport
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen 2022

(Verschiedene Folien dieser Präsentation dienen nur dem besseren visuellen Verständnis des Gesamtzusammenhangs und werden aus Zeitgründen nicht Gegenstand des mündlichen Vortrags sein.)



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Erneuerbare Energien I



§ 2 EEG:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“



*BT-Drs. 20/1630, S.1.

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Erneuerbare Energien II

Begründung von § 2 EEG im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/1630, S. 159)

„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend **muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss**. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität **als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung** eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden**. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei den Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, **wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen**. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.“

= Relativer Gewichtungsvorrang sehr hohen Rangs!

*BT-Drs. 20/1630, S.1.



Erneuerbare Energien und öffentliche Sicherheit I

Bedeutung der öffentlichen Sicherheit im Natur- und Artenschutzrecht:

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

„Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.“

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der **öffentlichen Sicherheit** oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

Art. 6 Abs. 4 FFH-RL

„Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13, und 14 sowie des Artikels 15 Buchstabe a) und b) im folgenden Sinne abweichen: [...]

c) Im Interesse der Volksgesundheit und der **öffentlichen Sicherheit** oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt [...]

Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

„Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

a) Im Interesse der Gesundheit und der **öffentlichen Sicherheit** [...]

Art. 9 Abs. 1 VRL



Erneuerbare Energien und öffentliche Sicherheit II

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

[...]

5. aus anderen zwingenden Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

- Zuvor: **Problem der Anwendbarkeit bei europäischen Vogelarten** aufgrund eines Verstoßes gegen vorrangige Bestimmungen der VRL, die nur die öffentliche Sicherheit aufgreift (verneinend VG Gießen, Urteil vom – 1 K 6019/18.GI – Rn. 105 ff.)
- Nun: **erfasst von dem Ausnahmetatbestand** Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) VRL



Erneuerbare Energien und öffentliche Sicherheit III

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Hinweis:

Im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände von Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie (prioritäre Arten oder Lebensraumtypen) reicht **nicht jede Intensität der Beeinträchtigung der Stromversorgungssicherheit** aus. Hierzu am Beispiel der FFH-Richtlinie

EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-411/17, Rn. 159:

„Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass, wenn das geschützte Gebiet, das durch ein Projekt beeinträchtigt werden könnte, **einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art einschließt**, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist, **nur die Notwendigkeit der Abwendung einer tatsächlichen und schwerwiegenden Gefahr, dass die Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats unterbrochen wird**, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens **einen Grund der öffentlichen Sicherheit im Sinne dieser Vorschrift darstellen kann.**“



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022

- **Kopplung** der **Treibhausgasneutralität** an die **Vollendung des Kohleausstiegs**
- **marktgetriebener** Ausbau der erneuerbaren Energien **nach Vollendung des Kohleausstiegs**
- **Anhebung** der Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen
- **Stärkung** der **Bürgerenergieprojekte** durch Möglichkeiten einer Ausnahme von der Ausschreibungspflicht
- **Erweiterung** der **finanziellen Beteiligung der Kommunen**



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
 - Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
 - Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
 - Energiespeicherung
 - Maßnahmen im Krisenfall
 - Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Offshore-Windkraft

- Überarbeitung der **Regelungen zur Nutzung von Windenergie auf See** als Beitrag zur Treibhausgasneutralität in der Stromerzeugung; **Anhebung** der **Ausbauziele**; Regelungen zur Ausschreibung von zentral und nicht zentral voruntersuchten Flächen; Maßnahmen zur **Vereinfachung** und **Beschleunigung** der **Verfahren**; Übertragung der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf BMWK (Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1325)



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Windkraft an Land

- **Verbesserung der Flächenverfügbarkeit** und **Vereinfachung der Planungsverfahren** für den beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen durch Festlegung verbindlicher Flächenziele für die Bundesländer, sog. Flächenbeitragswerte, und **Integration der Flächenziele in das Planungsrecht**, Einführung von Rechtsfolgen bei Zielverfehlung (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1353)
 - ▶ Thema A Vortrag 2 (Prof. Dr. Kment)
- Einführung **bundeseinheitlicher Standards** für **artenschutzrechtliche Prüfung**; Aufstellung nationaler Artenhilfsprogramme durch das Bundesamt für Naturschutz unter finanzieller Beteiligung von Anlagenbetreibern; Berücksichtigung von **Landschaftsschutzgebieten** bei der Suche nach Flächen für den Windenergieausbau, Einfügung **§§ 45b bis 45d und Anlagen 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz**, Änderung §§ 26, 54 und 74 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz; Verordnungsermächtigung (Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1362)
 - ▶ Thema B Vortrag 1 (Dr. Hendrichke) und Vortrag 2 (Ammermann und Bernotat)



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
- Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Photovoltaik I „Osterpaket“

Keine direkten Maßnahmen im Planungs-/Zulassungsrecht

- Keine verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für Photovoltaik
- Keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB

Indirekte Maßnahmen mit Wirkungen auf Planung/Zulassung

- Erweiterung der regulären Freiflächenanlagen des ersten Segments um sog. „besondere Solaranlagen“, die bisher nur über Innovationsausschreibungen förderfähig waren: Solaranlagen auf/über Parkplatzflächen, Agri-PV, Floating-PV
- Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen um Moorböden nach § 11 Abs. 2 GAP-KondV, d.h. besonders kohlenstoffreiche Moorböden, wenn die Böden im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage wiedervernässt werden
=> Synergieeffekte beim Ausbau der PV und Renaturierung von Mooren
- Herausnahme „naturschutzrelevanter Ackerflächen“, d.h. aktuell genutzter Ackerflächen mit einem hohen Biotopwert im Sinne der BundeskompensationsVO, aus der Flächenkulisse
=> kein zusätzlicher Anreiz für PV, sondern Schutz



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
- Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Photovoltaik II „Osterpaket“

Verbesserte Förderbedingungen

- Erhöhung des Schwellenwerts für die „Teilnahmepflicht“ an Ausschreibungen von 750 kW auf 1 MW (Bürger-Solaranlagen auf 6 MW)
- Neue Ausschreibungen für Solaranlagen mit erheblich höheren Werten, z.B. für 2023 insgesamt 5.850 MW statt bisher 1.650 MW im ersten Segment und 650 MW statt 350 MW im zweiten Segment; zukünftig auch im zweiten Segment regelmäßig drei Ausschreibungen pro Jahr
- Anpassungen für Solaranlagen des zweiten Segments: verstärkte Anreize zur Volleinspeisung statt Eigenverbrauch durch höhere Wertbestimmung für den Strom aus volleinspeisenden Anlagen; flankiert durch die Möglichkeit, eine Volleinspeiseanlage und eine Teileinspeiseanlage auf einem Dach parallel zu betreiben, ohne dass eine Anlagenzusammenfassung erfolgt
- Verlängerung der Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG für am 01.01.2021 ausgeforderte Anlagen bis 31.12.2027
- Erhöhung des durch Marktprämie oder Einspeisevergütung geförderten Anteils der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge von 50% auf 80% für Solaranlagen, die nach dem 29.07.2022 in Betrieb genommen werden/wurden
- Bürgerenergiegesellschaften: erforderlicher Umfang der Gesellschaftsanteile langjähriger Einwohner erhöht (75% statt 51%), vollständiger Ausschluss von Großunternehmen als Gesellschafter – tritt zum 01.01.2023 in Kraft



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
- Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Photovoltaik III „Sommerpaket“

Erweiterte Förderung von Anlagen

- Echtes Repowering von Photovoltaikanlagen am bisherigen Standort wird innerhalb der bestehenden Förderung zulässig, ohne dass die alten Module beschädigt sein müssen, um damit gleichzeitig die Stromerzeugung durch bestehende Solarparks zu erhöhen und die älteren, leistungsschwächeren, aber noch brauchbaren Module einer Zweitnutzung zuführen zu können (Marktprämie und Einspeisevergütung bis zur bisher geförderten Einspeisung, weitergehende Leistung nur marktgerechtes Entgelt).
- Agri-PV-Anlagen und andere besondere Solaranlagen müssen ab dem 01.01.2023 nicht mehr horizontal aufgeständert sein, sondern nur eine lichte Höhe von 2,10 m aufweisen.



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
- Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Photovoltaik IV „Sommerpaket“

Erleichterungen für geförderte Anlagen

- Photovoltaikanlagen bis 7 kW installierter Leistung im Bestand werden ab dem 01.01.2023 vom Erfordernis freigestellt, dem Netzbetreiber eine ferngesteuerte Einspeisebegrenzung (flexibel oder pauschal auf 70%) zu ermöglichen.
- Für neue Anlagen bis 25 kW, die nach dem 14.09.2022 in Betrieb genommen werden, entfällt dieses Erfordernis sofort und nicht erst zum 01.01.2023 (anders noch EEG 2022).
- (Für Bestandsanlagen zwischen 7 kW und 25 kW entfällt diese Pflicht ohnehin ab dem 01.01.2023, sobald ein intelligentes Messsystem eingebaut wird.)



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
- Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Biomasse und Wasserstoff

- §§ 39i Abs. 1a, 39m Abs. 2 Satz 1, 42 Satz 2 EEG 2023, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWKG: Einsatz von **Biomethan nur noch in hochflexiblen Spitzenlastkraftwerken** und Beschränkung der Stromerzeugung auf maximal 10 % der Stunden eines Jahres
- § 39k Abs. 2 EEG 2023, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KWKG: Ausrichtung neuer Biomethan- und KWK-Anlage auf **Wasserstoff**
- §§ 28e, 39p EEG 2021: Ausschreibung für Anlagen zur Erzeugung von **Strom aus Grünem Wasserstoff**
- **Umwelt- und naturverträglicher Ansatz**
 - §§ 30 Abs. 1 Nr. 9, 37 Abs.1 Nr. 3 Buchstabe e), 38b Abs. 1 Satz 3 EEG 2023: **Wiedervernässung von entwässerten Moorböden**
 - § 39i Abs. 1 Satz 1 EEG 2023: **Verringerter Einsatz von Mais** in Biogasanlagen („Maisdeckel“)
 - § 44 Abs. 2 EEG 2023: **Verstärkter Einsatz von Klee gras** aus ökologischer Landwirtschaft



Weitere Änderungen für Biomasse

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
- Biomasse
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

■ Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz

- § 100 Abs. 16 und 17 EEG: Sonderregelung für die EEG-Förderung von Biogasanlagen als Anreiz zur Stromerzeugung und zum Verzicht auf Verstromung von Erdgas



Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen I

§§ 31a – 31d BImSchG: Mögliche befristete Zulassung von **Abweichungen** durch Behörde von **Emissionsgrenzwerten** der

- Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 06.07.2021
 - Art. 30 Abs. 5 und 6 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
- Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotorenanlagen vom 13.06.2019
 - Art. 6 Abs. 11 und 12 Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen



Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen II

- Energiegewinnung

- Erneuerbare Energien
- Windkraft
- Photovoltaik
- Biomasse/Wasser

- Kohle/Gas/Öl

- Energiegewinnung im Krisenfall

- Kohle
- Gas

- Kernkraft

- Energietransport

- Stromnetze
- LNG

- Energiespeicherung

- Maßnahmen im Krisenfall

- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen



§ 31a BImSchG

Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie
2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid für eine **Dauer von bis zu sechs Monaten** bei Feuerungsanlagen zulassen, in denen zu diesem Zweck **normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff** verfeuert wird, wenn der Betreiber **aufgrund einer sich aus einer ersten Mangellage ergebenden Unterbrechung** der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über jede nach Absatz 1 gewährte Abweichung.

§ 31b BImSchG

Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie
2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer **plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung** ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung darf nur für einen **Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen** zugelassen werden, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis für einen längeren Zeitraum im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben.

(2) Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde umgehend über jeden einzelnen Fall im Sinne des Absatzes 1.

(3) § 31a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen III

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen



§ 30 EnSiG

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

Abs. 1:

Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur

- ▶ „Vermeidung einer **unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung** im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 EnSiG“,
- ▶ „insbesondere im Falle einer **drohenden Knappheit** von Kohle, Erdgas oder Erdöl“.
- ▶ § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnSiG ermächtigt entsprechend zum Erlass einer Rechtsverordnung über befristete Abweichungen/Ausnahmen zur **Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie** für den Fall, **dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist.**

Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen IV

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

§ 30 EnSiG

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

„Insbesondere“-Beispiele für „drohende Knappheit“ in Abs. 2:

- ▶ Nr. 1: im Sektor **Erdgas** Ausrufung der **Frühwarnstufe** nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des BMWK vom September 2019,
- ▶ Nr. 2: im **Bereich Erzeugung elektrischer Energie** erfolgt ein **Abruf der Kraftwerke** nach den §§ 50a bis 50d EnWG,
- ▶ Nr. 3: **keine Möglichkeit** zur **Einhaltung der Brennstoffvorgaben** nach § 50b Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnWG,
- ▶ Nr. 4: im Sektor **Erdöl** Vorliegen der Tatbestände des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Erdölbevorratungsgesetz.



Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen V

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
 - Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
 - Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
 - Energiespeicherung
 - Maßnahmen im Krisenfall
 - Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

§ 30 EnSiG Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

Erlassen werden können im Verordnungswege

„befristete Abweichungen oder Ausnahmen“

- ▶ „für den Betrieb von Anlagen, soweit diese **zwingend erforderlich** sind, um die **Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie** zu sichern“

oder

- ▶ „für den Betrieb **sonstiger** Anlagen, insbesondere, um diesen **zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln**, damit dieser **für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt** werden kann“.



Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen VI

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen



§ 30 EnSiG

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

Befristete Abweichungen oder Ausnahmen können hierbei erlassen werden von

- a) den **§§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** in der jeweils geltenden Fassung, „**in Verbindung mit**“
- b) den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten folgenden Vorschriften:
 - aa) **Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)**
 - bb) **Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)**
 - cc) **Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)**
 - dd) **TA Lärm**
 - ee) **TA Luft**
- c) den Regelungen des Abschnitts 3 des Kapitels 5 des **BNatSchG**, die den **Betrieb von Windenergieanlagen betreffen**
- d) weiteren Verordnungen (VAWS, RohrfernleitungsVO, BetriebssicherheitsVO).

Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen VII

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

§ 30 EnSiG

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

- ▶ Ermächtigt wird nach Abs. 2 die Bundesregierung. Diese kann auf das BMWK delegieren (erforderlich ist Einvernehmen mit dem BMDV).
- ▶ Abs. 4:
Rechtsverordnungen nach Absatz 1, deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.
Mit Zustimmung des Bundesrates ist daher auch eine längere Befristung als auf 6 Monate zulässig.
- ▶ Abs. 5:
Durchführungszuständigkeit der Bundesnetzagentur.

Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen aufgrund entsprechender Rechtsverordnungen erlassener Verwaltungsakte.



Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen VIII

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
 - Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
 - Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
 - Energiespeicherung
 - Maßnahmen im Krisenfall
 - Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- Das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 19.10.2022 ist mit dem BGBl. I 1792 vom 25.10.2022 verkündet worden.
- Es enthält in Art. 1 u.a. die §§ 31e bis 31j BImSchG.
- Diese treten nach Art. 2 Abs. 2 mit Ablauf des 26.10.2024 außer Kraft.

§ 31e BImSchG

Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage

(1) § 8a ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 anzuwenden, wenn eine Genehmigung beantragt wird

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die erste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

(„Gasmangeltrias“)



Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen IX

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

§ 31e BImSchG

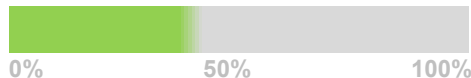
Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage

Absatz 2:

§ 8a Absatz 1 Nummer 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigungsbehörde **den vorzeitigen Beginn bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen zulassen kann**, wenn

1. die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und
2. auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers gerechnet werden kann.

In diesem Fall hat der Antragsteller das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen darzulegen. Der Antragsteller hat die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen.



Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen X

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

§ 31e BImSchG

Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage

Absatz 3

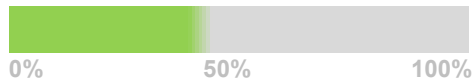
§ 8a Absatz 1 Nr. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen **soll**.

Absatz 4

In den in Absatz 1 genannten Fällen **besteht ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers** an dem vorzeitigen Beginn im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2.

Absatz 5

In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde unter den in § 8a Absatz 1 genannten Voraussetzungen **auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen**. Satz 1 ist **nicht anzuwenden, soweit die Richtlinie 2010/75/EU oder die Richtlinie 2012/18/EU entgegenstehen**.



Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen XI

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

§ 31f BImSchG

Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren

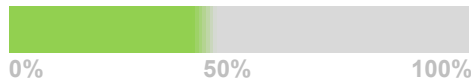
Nach Abs. 1 ist bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der „Gasmangeltrias“ § 10 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzuwenden, wenn ein Genehmigungsverfahren (auch in Verbindung mit § 16 oder § 16a) durchzuführen ist. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 bleiben unberührt.

Absatz 2

„Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 sind der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, nach der Bekanntmachung **eine Woche zur Einsicht auszulegen.**“

Absatz 3

„Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 4 kann die Öffentlichkeit **bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist** gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; diese Frist gilt auch bei Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU.“



Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen XII

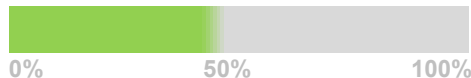
- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
 - Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
 - Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
 - Energiespeicherung
 - Maßnahmen im Krisenfall
 - Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

§ 31f BImSchG

Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren

Absatz 4

„Die Genehmigungsbehörde soll auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Absatz 6 verzichten.“



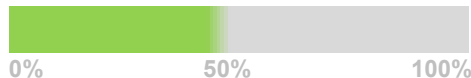
Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen XIII

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

§ 31g BImSchG

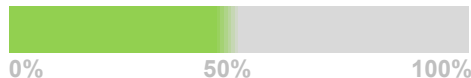
Entbehrlichkeit einer Änderungsanzeige oder Änderungsgenehmigung

- ▶ **Entbehrlichkeit der Anzeige oder Änderungsgenehmigung** für die bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der „Gasmangeltrias“ beantragte Zulassung einer **Ausnahme, insbesondere von Emissionsgrenzwerten**, nach
 - §§ 31a bis d BImSchG
 - § 23 der 13. BImSchV
 - § 6 Abs 6 und § 24 der 17. BImSchV
 - § 16 der 30. BImSchV
 - § 11 der 31. BImSchV
 - § 32 der 44. BImSchV



Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen XIV

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen



Zielkonflikt zwischen

- ▶ dem generellen Ziel, die Errichtung und wesentliche Änderung von IE-Anlagen einer präventiven Genehmigung zu unterwerfen (Art. 4 und Art. 20 IE-Richtlinie)

und

- ▶ der REPowerEU-Zielsetzung der Union (VO des Rates 2022/1369 vom 05.08.2022) zur schnellstmöglichen Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen.

Bei Zielkonflikten können die Unionsorgane „**dem einen oder anderen unter ihnen zeitweilig den Vorrang einräumen**, sofern die wirtschaftlichen Gegebenheiten und Umstände, die den Gegenstand ihrer Beschlussfassung bilden, dies gebieten“ (EuGH, Urteil vom 11.03.1987, Rs. 27/85, Slg. 1987, 1129, Rn. 20).

Im Rahmen der Pflicht zur Wahrung der Ziele der Union sind **auch die Mitgliedstaaten verpflichtet**, „im Fall etwaiger Widersprüche zwischen diesen Zielen den **Ausgleich zwischen ihnen zu gewährleisten**“ (EuGH, Urteil vom 09.09.2003, C.137/00, Rn. 92).

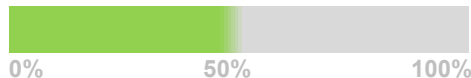
Anwendbarkeit des **Grundsatzes der „praktischen Konkordanz“** (Generalanwältin Kokott, Schlussanträge vom 11.06.2013, C-579/12, Rn. 46; vgl. auch Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 14.04.2011, C-255/09, Rn. 93)

Fossile Energiegewinnung – BImSchG, BNatSchG und Verordnungen XV

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
- Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

§§ 31f bis 31j kommen nur bei Vorliegen von einer der Voraussetzungen der „Gasmangeltrias“ zur Anwendung.

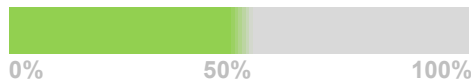
- § 31h: Anwendung des **vereinfachten Verfahrens** bei einer Gasmangellage für Anlagen nach Nummer 9.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Lagerung entzündbarer Gase) für ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 200 Tonnen für maximal zwei Jahre
- § 31i: **Entbehrlichkeit der Anzeige oder Änderungsgenehmigung** für beantragte **Abweichungen von der TA Luft** im Zusammenhang mit einer Gasmangellage (Abs. 1 Satz 2: „Bei Anlagen, die von der Richtlinie 2010/75/EU erfasst werden, müssen die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU eingehalten werden.“)
- § 31j: **Entbehrlichkeit der Anzeige oder Änderungsgenehmigung** für beantragte **Abweichungen von der TA Lärm** im Zusammenhang mit einer Gasmangellage



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Wiederinbetriebnahme von Kohlekraftwerken

- §§ 50 a ff. EnWG i.V.m. Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve
- Rückkehr von Kraftwerken, die in der **Netzreserve** vorgehalten werden und kein Erdgas einsetzen, an den **Strommarkt**
- Befristung: 31.03.2024
- Verbot der endgültigen Stilllegung
- Auslösekriterium: **Alarmstufe oder Notfallstufe**
- Nach Genehmigung durch Kommission: § 50d EnWG: Überführung von vorläufig stillgelegten Braunkohle-Erzeugungsanlagen in die befristete **Versorgungsreserve**
- Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Versorgungsreserve seit dem 01.10.2022 (§ 50d Abs. 2 Satz 2 EnWG):
 - Möglichkeit der Rückkehr von Kraftwerken aus der **Versorgungsreserve** an den **Strommarkt**
 - Befristung: 20.06.2023
 - Auslösekriterium: Alarmstufe oder Notfallstufe



Gaseinsparung

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl

- Energiegewinnung im Krisenfall

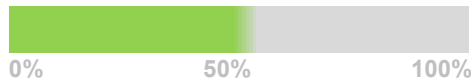
- Kohle

- Gas

- Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- § 50f EnWG: Gaseinsparung im Stromsektor bei der Erzeugung elektrischer Energie
- Nach Ausrufen der Alarmstufe oder Notfallstufe
- Befristet: 9 Monate

- § 50g EnWG: Flexible Gasbelieferung durch zulässige Weiterveräußerung nicht verbrauchter Mindestabnahmemengen und möglichen Verzicht auf den Bezug



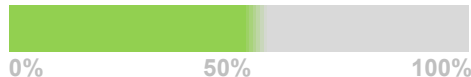
- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Laufzeitverlängerung bei Kernkraftwerken I

§ 7 Abs. 1a Satz 1 AtG

1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt ist, jedoch spätestens

1. mit Ablauf des 6. August 2011 für die Kernkraftwerke Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel,
2. mit Ablauf des 31. Dezember 2015 für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld,
3. mit Ablauf des 31. Dezember 2017 für das Kernkraftwerk Gundremmingen B,
4. mit Ablauf des 31. Dezember 2019 für das Kernkraftwerk Philippsburg 2,
5. mit Ablauf des 31. Dezember 2021 für die Kernkraftwerke Grohnde, Gundremmingen C und Brokdorf,
6. **mit Ablauf des 31. Dezember 2022 für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2.**



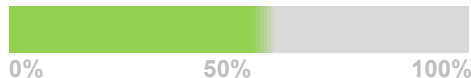
Laufzeitverlängerung bei Kernkraftwerken II

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Gesetzentwurf der Bundesregierung für einen (neuen) § 7 Abs. 1e AtG (BT-Drs. 20/4217 vom 02.11.2022)

„**Abweichend von Absatz 1a Satz 1** erlöschen die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die **Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 mit Ablauf des 15. April 2023**. Dies gilt **unabhängig davon**, ob die in Anlage 3 Spalte 2 für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 jeweils **aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für diese Anlagen ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt worden ist**. Für den **weiteren Leistungsbetrieb** nach Satz 1 sind **nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente** zu nutzen. Auf die in Satz 1 genannten Kernkraftwerke ist § 19a Absatz 1 nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach den §§ 17 und 19 unberührt.“

Hinweis: § 19a regelt die Verpflichtung zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung.



Laufzeitverlängerung bei Kernkraftwerken III

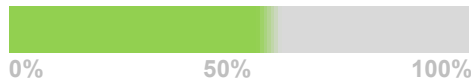
- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl

- Energiegewinnung im Krisenfall

- Kohle
- Gas

- Kernkraft

- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen



UVP-Pflichtigkeit der Verlängerung der Leistungsberechtigung bis zum 15. April 2023?

Dem Urteil des EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-411/17 – lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem umfangreiche Arbeiten zur Modernisierung von 2 belgischen Kernkraftwerken mit einem Kostenaufwand von 700 Mio. Euro erforderlich waren. Hierbei handelte es sich u.a. darum, die Abklingbecken für verbrauchte Brennelemente zu erneuern, eine neue Pumpanlage zu errichten, die Sockel anzupassen, um diese Kraftwerke besser vor Überschwemmungen zu schützen und drei Gebäude zu errichten, von denen zwei die Lüftungseinrichtungen und das dritte eine Brandschutzanlage beherbergen sollten (Rn. 64, 66). Auf Grundlage dieses Sachverhalts stellte der Gerichtshof in Rn. 79 f. fest:

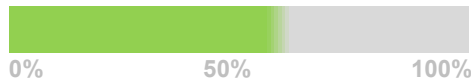
„Die im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen, die zur Folge haben, dass die Laufzeit der durch das Gesetz vom 31. Januar 2003 zuvor auf 40 Jahre befristeten Genehmigung zur Stromerzeugung für industrielle Zwecke durch die beiden betreffenden Kraftwerke **um einen erheblichen Zeitraum von zehn Jahren verlängert wird**, müssen in Verbindung mit den **umfangreichen Renovierungsarbeiten**, die aufgrund des Alters dieser Kraftwerke und der Verpflichtung, die in Einklang mit den Sicherheitsbestimmungen zu bringen, so angesehen werden, dass sie, was die **Gefahren von Umweltauswirkungen** betrifft, ein **Ausmaß haben, da dem der Erstinbetriebnahme dieser Kraftwerke vergleichbar ist**.

Daher ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen und diese Arbeiten **unter Nr. 24 des Anhangs I der UVP-Richtlinie fallen**. Denn ein solches Projekt ist naturgemäß mit der Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie behaftet und muss nach Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie zwingend einer Prüfung in Bezug auf seine Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden.“

Ausbau der Stromnetze: Energiewirtschaftsgesetz I

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- Transport von Strom über weite Strecken
- Beseitigung von Engpässen in der Stromversorgung
- Netzausbau unter dem Ziel der Treibhausgasneutralität
 - § 1 Abs. 1, § 12a Abs. 1 Satz 3: Netzentwicklungsplanung wird ausgerichtet auf die gesetzlichen und weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung und damit insbesondere des Ziels der **Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045** (noch) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes
 - § 12a Abs. 1 Satz 5: Einbindung der Verteilernetzbetreiber bei der Erstellung des Szenariorahmens und damit bei der Netzentwicklungsplanung
 - § 14d: stärker **vorausschauende und integrierte Verteilernetzplanung**: Verteilernetzbetreiber sind zur Vorlage von an dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 (noch) ausgerichteten Netzausbauplänen verpflichtet; Regelszenarien orientieren sich am notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien und **sektorübergreifender** Entwicklungen



Ausbau der Stromnetze: Energiewirtschaftsgesetz II

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
- LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- Förderung der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Einführung massentauglicher Prozesse zur Vereinfachung und Beschleunigung von Netzanschlüssen
- Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen
 - § 12b Abs. 3a: **Bündelung** mit einem bereits im Bundesnetzplan nach § 17 NABEG vorhandenen Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung für künftige Verfahren
 - § 12c Abs. 2a: Ermittlung von **Präferenzräumen**, die später im Rahmen der Planfeststellung die Grundlage bilden (§ 18 Abs. 3c NABEG)
 - § 14e: Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Internetplattform der Verteilernetzbetreiber als **zentraler Einstieg** in den digitalen Netzanschlussprozess durch Weiterleitung an den jeweiligen Netzbetreiber
 - § 43f Abs. 2 und 3: Verfahrensbeschleunigung zur kurzfristig umsetzbaren Höherauslastung der bestehenden Stromnetzinfrasturktur und damit Steigerung der Verteilungs- und Übertragungskapazität der Stromnetze im Zusammenhang mit der TA Lärm
 - § 44 Abs. 2: frühzeitiger beantragter Erlass einer **Duldungsanordnung für Vorarbeiten**, die sofort vollziehbar ist



Ausbau der Stromnetze: NABEG

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

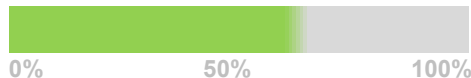
- Förderung der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Verzicht auf Bundesfachplanung in bestimmten Fällen
- Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen
 - § 5a Abs. 4a und 4 NABEG i.V.m. § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 BBPlG: (intendierter) **Verzicht auf Bundesfachplanung** bei Präferenzraum und Bündelung
 - § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 13 Abs. 2, § 22 Abs. 3: Digitale Veröffentlichung statt physischer Auslegung
 - § 25 Abs. 2 und 3: Verfahrensbeschleunigung zur kurzfristig umsetzbaren Höherauslastung der bestehenden Stromnetzinfrastuktur und damit Steigerung der Verteilungs- und Übertragungskapazität der Stromnetze im Zusammenhang mit der TA Lärm



Ausbau der Stromnetze: Bundesbedarfsplangesetz

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

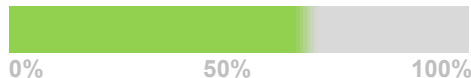
- Aktualisierung des Bundesbedarfsplans
- Vermeidung von Verzögerungen
- Bündelung der Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur
 - Anlage zu § 1 Abs. 1: **Aufnahme von neuen Netzausbauvorhaben**, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf entsprechend § 12e Abs. 4 EnWG im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2021-2035 festgestellt wurde
 - Neue länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 NABEG



Ausbau der Stromnetze

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz: Verfahrensbeschleunigung
 - § 17d Abs. 1a EnWG: Regelung zur **beschleunigten Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen**, die der Versorgungssicherheit und Erreichung der Ziele des WindSeeG (01.01.2023) dient
 - §§ 43, 43a Nr. 3 (Möglichkeit des **Verzichts auf den Erörterungstermin**); § 43b Abs. 2 EnWG (Soll-Frist zur Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen): Verfahrensbeschleunigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren
 - § 49b EnWG: **temporäre Höherauslastung von Höchstspannungsnetzen** bei **befristeter Teilnahme am Strommarkt** aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 50aEnWG ist **ohne vorherige Genehmigung zulässig**.
- Änderungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz: Verfahrensbeschleunigung
 - § 3 Nr. 1 NABEG: Änderungen des Betriebskonzeptes und Erhöhungen der betrieblichen Anlagenauslastung bedürfen zur beschleunigten Höherauslastung der Stromleitungen und Entlastung der Genehmigungsbehörden **keines Bundesfachplanungs-, Raumordnungs-, Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtlichen Anzeigeverfahrens**



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft

• Energietransport

- Stromnetze

- LNG

- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) I

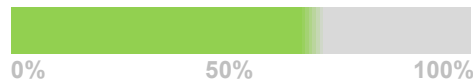
■ § 1 Zweck

- ▶ Sicherung der nationalen Energieversorgung durch zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz
- ▶ Beschleunigung der Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme sowie der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen dieser Vorhaben

■ § 3 Besonderes Interesse

- ▶ Feststellung besonderer Dringlichkeit
- ▶ Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des Bedarfs zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas
- ▶ Satz 3:

„Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines **überragenden** öffentlichen Interesses **und im Interesse der öffentlichen Sicherheit** erforderlich.“



LNG-Beschleunigungsgesetz II

§ 4 Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- (1) Abweichend von § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 das **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 nicht anzuwenden**, wenn eine **beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden**.
- (2) Wird nach Absatz 1 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, **entfallen auch die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten der Antragsteller und Aufgaben der Behörden**.
- (3) Die **weiteren Zulassungsvoraussetzungen** nach den fachrechtlichen Vorschriften bleiben **unberührt**, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.



LNG-Beschleunigungsgesetz III

§ 4 Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- (4) Der **Öffentlichkeit sind vor Erteilung der Zulassung** folgende Informationen zugänglich zu machen:
1. der **Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung**,
 2. die **wesentlichen Antragsunterlagen** einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden,
 3. die **Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach Absatz 1** von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Zugänglichmachung hat für die **Dauer von vier Tagen mittels Auslegung in Räumen der Zulassungsbehörde und mittels Veröffentlichung auf der Internetseite der Zulassungsbehörde zu erfolgen.**

- (5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz **hat die Europäische Kommission vor Erteilung der Zulassungsentscheidung über die Gründe der Gewährung der Ausnahme nach Absatz 1 zu unterrichten** und ihr die Informationen, die die zuständige Behörde der Öffentlichkeit nach Absatz 4 zugänglich macht, zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat die zuständige Behörde rechtzeitig, spätestens vier Tage vor der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Informationen nach Absatz 4 zu übermitteln.



LNG-Beschleunigungsgesetz IV

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- **Energietransport**
 - Stromnetze
 - **LNG**
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Unionsrechtliche Grundlage von § 4 LNGG:

Art. 2 Abs. 4 UVP-RL

„Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten in **Ausnahmefällen** ein **einzelnes Projekt ganz oder teilweise** von den Bestimmungen dieser Richtlinie **ausnehmen**.“

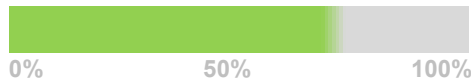
In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten:

- a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist;
- b) der betroffenen Öffentlichkeit die im Rahmen anderer Formen der Prüfung nach Buchstabe a gewonnenen Informationen, die Informationen betreffend die Entscheidung, die die Ausnahme gewährt, und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme zugänglich machen;
- c) die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die ihr zugegangenen Unterlagen.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Absatzes Bericht.“

Im Hinblick auf die Umsetzungsbedürftigkeit von Richtlinien bedarf es für eine Ausnahme einer gesetzlichen Regelung durch den Mitgliedstaat.



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

LNG-Beschleunigungsgesetz V

Vorliegen der Voraussetzungen aus Art. 2 Abs. 4 Unterabsatz 1 UVP-RL?

Was unter „Ausnahmefällen“ zu verstehen ist,

- ▶ wird weder in der UVP-RL selbst definiert,
- ▶ noch wird dort der Zweck der Ausnahmeregelung angegeben,
- ▶ noch werden Vorschriften genannt, in deren Lichte der Begriff auszulegen ist,
- ▶ noch werden Beispiele dafür genannt, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmefälle vorliegen oder nicht vorliegen.



LNG-Beschleunigungsgesetz VI

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

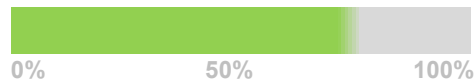
Zwar gilt auch im Unionsrecht der Grundsatz, dass der **Begriff „Ausnahmefall“** als **Gegenstück zum Regelfall** eng auszulegen ist,

vgl. EuGH, Urteil vom 05.05.2022, C-405/20, Rn. 33; Urteil vom 28.04.2022, C-612/20, Rn. 28; Urteil vom 05.04.2022, C-140/20, Rn. 40.

Allerdings differenziert das Unionsrecht zwischen

- ▶ **(einfachen)** Ausnahmefällen,
- ▶ **„besonderen** Ausnahmefällen“,

Erwägungsgrund 65 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie Nr. 36 des Beschlusses des Rates vom 23.09.2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (2013/488/EU), ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1 ff.



LNG-Beschleunigungsgesetz VII

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

► „hinreichend begründeten Ausnahmefällen“,

so Art. 23a der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19.10.1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke; Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben; Erwägungsgrund 61 der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.07.2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004, ABI.L 247 vom 13.07.2021, S. 1 ff.; Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, ABI. L 231 vom 30.06.2021, S. 21 ff.



LNG-Beschleunigungsgesetz VIII

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft

• Energietransport

• Stromnetze

• LNG

- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

► „**eng begrenzten** Ausnahmefällen“,

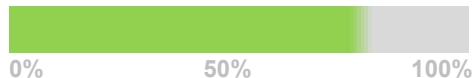
vgl. Erwägungsgrund 16 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung) vom 25.11.2020, ABI. L 405 vom 02.12.2020, S. 1 ff.

und

► „**dringenden** Ausnahmefällen“,

so etwa Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)

Von daher sind an **nicht an weitere Voraussetzungen geknüpfte** (einfache) Ausnahmefälle keine zu engen Voraussetzungen zu stellen.



LNG-Beschleunigungsgesetz IX

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Entsprechend hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass es einem Mitgliedstaat gestattet ist, ein Energieerzeugungs-Projekt von der UVP-Pflicht auszunehmen,

„um die **Sicherheit** seiner **Stromversorgung** zu gewährleisten, wenn der Mitgliedstaat dartut, dass die **Gefahr für die Stromversorgungssicherheit** bei vernünftiger Betrachtung **wahrscheinlich** ist und das fragliche **Projekt so dringlich ist, dass es das Unterbleiben einer solchen Prüfung zu rechtfertigen vermag**, vorausgesetzt, dass die in Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 2 Buchst. a bis c der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten werden“,

Urteil des EuGH vom 29.07.2019, C-411/17, Rn. 102.

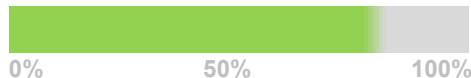


- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

LNG-Beschleunigungsgesetz X

Zur Frage der Vereinbarkeit mit der Aarhus-Konvention I

- **Anwendungsbereich** der Aarhus-Konvention (Anhang I): Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen; Wasserstraßen; Häfen für die Binnenschifffahrt; Seehandelshäfen; Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines => LNG-Terminals
- Art. 6 AK sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen nach Anhang I vor und verlangt **einen angemessenen zeitlichen Rahmen** für die beiden Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Information der Öffentlichkeit - Beteiligung der Öffentlichkeit)
- § 4 Abs. 1 LNKG sieht vor, **von der UVP abzusehen**, aber gemäß § 4 Abs. 4 LNKG die **Antragsunterlagen für die Dauer von vier Tagen auszulegen**

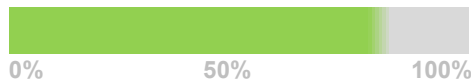


- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

LNG-Beschleunigungsgesetz XI

Zur Frage der Vereinbarkeit mit der Aarhus-Konvention II

- Einziger Ausnahmegrund nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) AK: **Landesverteidigung** – **hier nicht erfüllt**
- **Problem 1:** Schreibt Art. 6 AK eine **UVP** vor oder **nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu den vorhandenen Unterlagen** (zu denen eine UVP gehören kann, aber nicht muss)? **Strittig**, Compliance Committee nimmt Pflicht zur UVP an.
- **Problem 2: Angemessene Dauer** der **Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung** – vier Tage Einsicht ohne Beteiligungsmöglichkeit erscheinen problematisch kurz.
- Rechtfertigung: **UVP-RL der EU als entgegenstehende nachträgliche Staatenpraxis** (Art. 31 Abs. 3 Buchstabe b Wiener Vertragsrechtskonvention)?
- Nötigenfalls: Rechtfertigung eines Verstoßes gegen Art. 6 AK wegen **Notstands**? (Art. 25 ILC-Artikel über Staatenverantwortlichkeit; BVerfGE 118, 124, 135 ff.). Voraussetzungen: wesentliches Interesse, schwere und gegenwärtige Gefahr, Abwägung, kein wesentlicher eigener Beitrag zur Notstandslage



Änderungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft

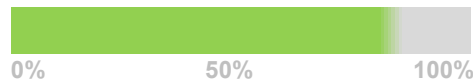
Energietransport

- Stromnetze

- LNG

- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3: **Soweit das BImSchG anwendbar ist: Beschränkung der Auslegungs- und Einwendungsfrist auf jeweils eine Woche** sowie **Erörterungstermin im Ermessen** der Behörde.
- § 5 Abs. 1 Nr. 5: Möglichkeit des **vorzeitigen Beginns** nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG **vor Vorlage vollständiger Antragsunterlagen** bei Entbehrlichkeit der UVP sowie dem Vorliegen der nunmehr in § 31e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG genannten Voraussetzungen.
- § 7 Satz 1 Nr. 4: **Regelvermutung fehlender schädlicher, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbarer oder ausgleichbarer Gewässeränderungen** i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG durch die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser **im Rahmen des Betriebes**

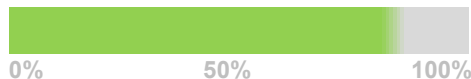


Hafenrecht I

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- Je nach landesrechtlicher Ausgestaltung kann ein Zulassungserfordernis für die für ein LNG-Terminal erforderlichen hafenrechtlichen Anlagen durch Planfeststellung, Plangenehmigung oder einfache Genehmigung, insbesondere wasserrechtliche Anlagenebene, bestehen. Hierbei hat der Gesetzgeber etwa für das exemplarisch zu nennende, in Schleswig-Holstein vorgesehene Planfeststellungsverfahren verschiedene Verfahrenserleichterungen erlassen.
- Beispiel 1: § 95 Abs. 1 Satz 3 und 4 LWG SH (eingefügt durch Gesetz vom 03.05.2022, GVOBl. S. 562)

„Die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Handelshafens in oder an einer Seeschiffahrtsstraße, eines Hafens für die Binnenschifffahrt an einem schiffbaren Gewässer erster Ordnung oder eines Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen mit mehr als 1.350 t Tragfähigkeit bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des UVPG entspricht. In diesem Verfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit untereinander und gegeneinander abzuwägen. **Soll der Hafen oder die sonstige Anlage zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, so ist in der Regel von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung oder wesentlichen Änderung auszugehen, sofern nicht besonders gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen oder grundrechtlich geschützte Belange von besonderem Gewicht irreparabel beeinträchtigt werden. Satz 3 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024.**“



Hafenrecht II

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- Die Beimessung eines besonderen Gewichts besonderer Belange durch den Gesetzgeber ist nicht zu beanstanden, sofern diese durch Abwägung überwunden werden kann,

vgl. zu einer derartigen Abwägungsdirektive BVerwG, Urteile vom 05.10.2021 – 7 A 13/20 -, BVerwGE 173, 296 Rn. 89, vom 29.04.2021 – 4 C 5/19 -, juris, Rn. 16 f. und vom 29.07.2017 – 3 A 1.16 -, Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 77 Rn. 151.

- Beispiel 2: § 95 Abs. 6 LWG SH (eingefügt durch Gesetz vom 03.05.2022, GVOBl. S. 562)

„Soll der Hafen oder die sonstige Anlage zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, so hat die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.“



Hafenrecht III

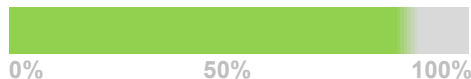
- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- Beispiel 3: § 95a LWG SH (eingefügt durch Gesetz vom 03.05.2022, GVOBl. S. 562)

„Für das Vorhaben zur Schaffung der für die Errichtung eines Flüssigerdgas-Terminals in Brunsbüttel erforderlichen Hafeninfrasturktur einschließlich der wasserseitigen Anlagen wird das Bestehen eines Bedarfs zur Sicherung der Energieversorgung festgestellt. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“

- Beispiel 4: § 95b Abs. 1 LWG SH (eingefügt durch Gesetz vom 03.05.2022, GVOBl. S. 562)

„Häfen und sonstige Anlagen der in § 95 Absatz 1 genannten Art einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.“



Hafenrecht IV

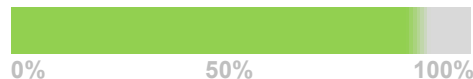
- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- Beispiel 5: § 95b Abs. 2 Satz 1 LWG SH (eingefügt durch Gesetz vom 03.05.2022, GVOBl. S. 562): Möglichkeit der Zulassung vorzeitigen Beginns durch einstweilige Anordnung der Planfeststellungsbehörde (nach Vorbild in § 14 Abs. 2 WaStrG),

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem alsbaldigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 141 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

- Besonderheiten in Satz 2 und 3:

„**Ausnahme**weise können **irreversible** Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie **nur wirtschaftliche Schäden verursachen** und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. ... Ein **öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn** ist **in der Regel anzunehmen**, wenn der Hafen oder die sonstige Anlage der in Absatz 1 genannten Art **zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen soll.**“



Energiewirtschaftsgesetz I

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- **Energiespeicherung**
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

§ 35b und c EnWG

§ 35b Abs. 1, 3: **Füllstandsvorgaben** für Gasspeicherbetreiber

- . 01.10: 80 %
- . 01.11: 90 %
- . 01.02: 40 %
- . Abs. 3 i.V.m. Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen: Erhöhung zum 01.10 und 01.11. um jeweils 5 %

§ 35b Abs. 5: **Bereitstellungsmechanismus**

- . zur Vermeidung der Hortung von ungenutzter Speicherkapazität und Erreichung der Füllstandsvorgaben
- . Betreiber muss Nutzer gebuchte und nicht genutzte Kapazitäten entziehen und dem Marktgebietsverantwortlichen für die Speicherperiode zur Verfügung stellen

§ 35c : Ausschreibung von **strategischen Optionen zur Vorhaltung von Gas – Strategic Storage Base Options (SSOBs)**

- Stufe 1:
 - Abs. 1: zusätzliche Ausschreibung neben der Befüllung durch Marktteilnehmer
- Stufe 2:
 - Abs. 2: Sonderausschreibungen von SSOBs
- Stufe 3:
 - Abs. 2: Erwerb von physischem Gas durch Marktgebietsverantwortlichen
- Abs. 2:
 - Möglichkeit der Buchung weiterer Kapazitäten durch Marktgebietsverantwortlichen



Energiewirtschaftsgesetz II

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

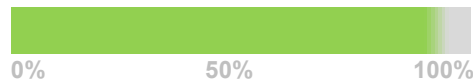
- § 35a Abs. 1: **Stärkung** der Rolle des **Marktgebietsverantwortlichen** bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- § 35d: **Freigabemöglichkeit** durch BMWK und BNetzA des vorgehaltenen Gases (mittels SSBO oder durch Marktgebietsverantwortlichen selbst erworben) insbesondere bei Versorgungsengpässen unabhängig von der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemstabilität und Krisenvorsorge
- § 35h: **Anzeige- und Genehmigungspflicht** für den Betreiber einer Gasspeicheranlage im Fall einer vorläufigen oder endgültigen **Außerbetriebnahme oder Stilllegung**; Genehmigung wird von der Bundesnetzagentur nur erteilt, wenn hiervon keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit ausgehen oder Weiterbetrieb technisch nicht möglich



Gasauktions-Modell 01.10.22

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- **Regelenergieprodukt** Ausgleich von Einspeisung und Verbrauch
- Ziel: Anreiz zur Einsparung von Gas auf Seiten der Industrie
- Industrielle Gasverbraucher können Reduzierung von Gasverbrauch anbieten
- Bilanzkreisverantwortliche können Angebote zur Bereitstellung von Gasmengen abgeben, die der Marktgebietsverantwortliche abrufen kann
- **Auktionsmodell**



Erneuerbare-Energien-Gesetz

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- § 39o: Ausschreibung für **innovative Konzepte** mit **wasserstoffbasierter Stromspeicherung**
 - ▶ Förderung von Anlagenkombinationen aus Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen mit chemischem Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas
 - ▶ Überschüssiger Strom des Energielieferanten wird gespeichert und später wieder eingespeist



- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Verteilung im Krisenfall I

- 23.06.22: Ausrufen der zweiten Stufe des Notfallplans Gas (**Alarmstufe**), der auf der EU-Verordnung 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 994/2010 (SoS-Verordnung) beruht
- **Notfallstufe**: Bundesnetzagentur als **Bundeslastverteiler**
 - ▶ § 4 Abs. 3 EnSiG: Erlass von Rechtsverordnungen
 - Sicherstellung der Versorgung
 - Ausgleich der gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen
 - ▶ § 1 GasSV: Erlass von Verfügungen
 - An Gasversorgungsunternehmen über u.a. Weiterleitung, Zuteilung, Abgabe und Verwendung
 - An Verbraucher über Zuteilung, Bezug und Verwendung
- § 3 Abs. 1 EnSiG: Möglichkeit des Erlasses von Rechtsverordnungen nach dem EnSiG durch die Bundesregierung oder das BMWK

0% 50% 100%

Verteilung im Krisenfall II

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- § 1 Abs. 1 Satz 2 EnSiG: Erfüllung europäischer Verpflichtungen, namentlich der zu **Solidaritätsgaslieferungen** nach Art. 13 SoS-Verordnung, **als lebenswichtiger Bedarf**
- § 2a Abs. 1 EnSiG: Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von Solidaritätsverpflichtungen
- § 2a Abs. 2 EnSiG: Grundlage für ein deutsches Solidaritätssuchen
- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 2a, § 2b, § 3 Abs. 3 Satz 4 EnSiG i.V.m. § 1a GasSV: Errichtung und Betrieb einer **digitalen Plattform für Erdgas zur Abwicklung von Solidaritätsmaßnahmen** nach der europäischen SoS-Verordnung und im Krisenfall nach EnSiG: Erleichterung im Hinblick auf die Bündelung von Daten für den Marktgebietsverantwortlichen und die Bundesnetzagentur

0% 50% 100%

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

Rechtsschutz

Maßstäbe der gerichtlichen Überprüfung

- Wohl eher **keine isolierte Beurteilung** von Einzelmaßnahmen am Maßstab von Art. 3 Abs. 1 GG

sondern:

- Prüfung des Vorliegens eines **schlüssigen Gesamtkonzepts** zur Versorgung wichtiger Bereiche der Gesellschaft entsprechend den **Maßstäben des Planungsrechts.**

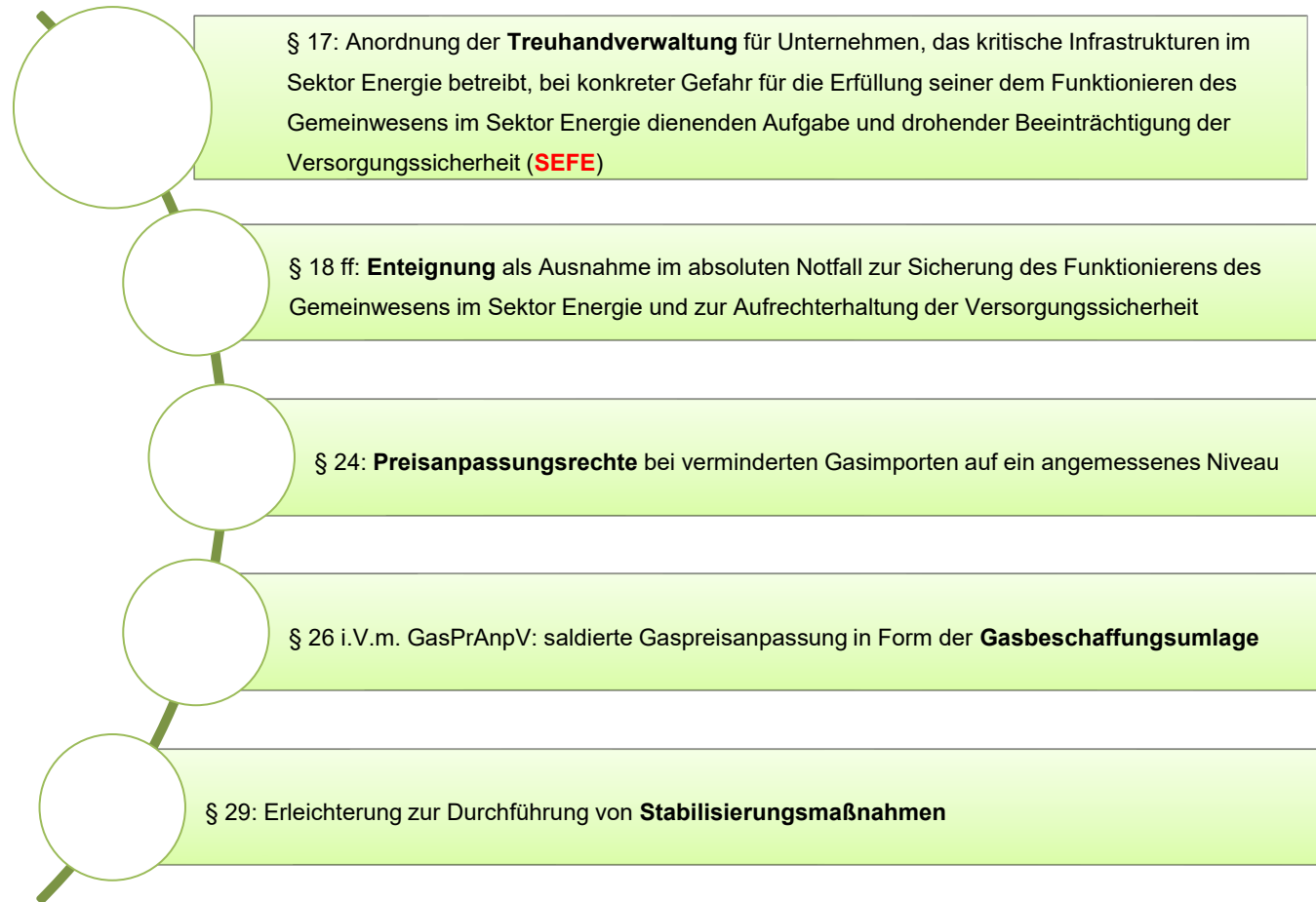
Vgl. zur ähnlichen Problematik der Auswahl von Bereichen, bei denen vorrangig Lockerungen von Corona-Beschränkungen erfolgten und der hierbei maßgeblichen Erwägung, „ob es für bestimmte Tätigkeiten und Dienstleistungen ein besonderes gesellschaftliches Bedürfnis gibt“, OVG Schleswig, Beschluss vom 15.04.2021 - 3 MB 14/21-, juris, Rn. 14; zur gerichtlichen Überprüfung des Konzepts OVG Greifswald, Beschluss vom 24.03.2021 – 2 KM 120/21 OVG -, juris, Rn. 56.

0% 50% 100%

Besondere Maßnahmen im Krisenfall

Energiesicherungsgesetz

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen



Finanzierung und Preise

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall
- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- Abschaffung der EEG-Förderung über den Strompreis
 - ▶ **Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“**
 - z.B. Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel → Rückgabe der CO₂ Bepreisung an Haushalte und Unternehmen
 - ▶ Verbleibende Umlagen im Energiefinanzierungsgesetz
- Endkundenbelieferung:
 - ▶ § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG: **Keine** Unterscheidung bei den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen nach dem **Zeitpunkt des Vertragsschlusses** in der Grundversorgung
 - ▶ § 36 Abs. 1 Satz 5 EnWG: **Pflicht zur Grundversorgung** nicht vor 3 Monaten
 - ▶ § 38 Abs. 2 EnWG: Unterschiedliche Allgemeine Preise möglich **in der Ersatzversorgung**

0% 50% 100%

Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen 2022

AbI. C 80 vom 18.02.2022, S. 1

- Energiegewinnung
 - Erneuerbare Energien
 - Windkraft
 - Photovoltaik
 - Biomasse/Wasser
 - Kohle/Gas/Öl
- Energiegewinnung im Krisenfall
 - Kohle
 - Gas
 - Kernkraft
- Energietransport
 - Stromnetze
 - LNG
- Energiespeicherung
- Maßnahmen im Krisenfall

- Leitlinien der EU-Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen

- Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung
- § 71 EEG 2023, § 56 EnFG: Anpassung an die **Transparenzvorschriften**
- § 28d Abs. 6 EEG 2023: **Mengensteuerung** bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen zur Herstellung eines wirksamen Wettbewerbs
- § 19 Abs. 4 und 5 EEG 2023, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EnFG, § 10 Abs. 2 Nr. 8 und 9, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6, § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 KWKG 2023:
 - ▶ Umsetzung des **Verbots von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten** (Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABI. C 249 vom 23.07.2014, S. 6 f.)
 - ▶ Umsetzung der „Deggendorf-Rechtsprechung“ (EuG, Urteil vom 13.09.1995 – T-244/93 und T-486/93, Rn. 56; EuGH, Urteil vom 15.5.1997 – C-355/95 P –, Rn. 25, 27): offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt

0% 50% 100%

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**